**11. DEZEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 71*ter* und 137 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit in Bezug auf die Nutzung einer elektronischen Kontrollkarte durch zeitweilige Arbeitslose im Baugewerbe**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG**

**11. DEZEMBER 2022 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 71*ter* und 137 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit in Bezug auf die Nutzung einer elektronischen Kontrollkarte durch zeitweilige Arbeitslose im Baugewerbe**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, des Artikels 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)*, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 1961, und § 1*septies*, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;

Aufgrund der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 15. September 2022;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. September 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 18. Oktober 2022;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 26. Oktober 2022 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Arbeit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** In Artikel 71*ter* § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juli 2016, werden die Wörter "nicht bei einem in Artikel 137 § 4 erwähnten Arbeitgeber beschäftigt sind und" gestrichen.

**Art. 2 -** In Artikel 137 § 4 desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 14. Juni 2017, wird Absatz 1 Nr. 1 durch folgende Bestimmung ersetzt: "falls ein Arbeitnehmer in Anwendung von Artikel 71*ter* § 4 die in Artikel 71 vorgesehenen Verpflichtungen nicht auf elektronischem Wege erfüllt: vor Beginn eines jeden Monats eine Kontrollkarte mit Namensangabe für zeitweilige Arbeitslosigkeit, die vom Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter zur Verfügung gestellt wird,".

**Art. 3 -** Der für Arbeit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE